Freundeskreis Benediktinerinnen-Abtei St. Andreas Sarnen

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsgrundlage

1.1 Unter dem Namen Freundeskreis Benediktinerinnen-Abtei St. Andreas, Sarnen besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein unterstützt die Schwesterngemeinschaft St. Andreas, Sarnen und ihr Tochterkloster St. Benoit in Kamerun.
2.2 Der Verein kann Projekte und Aktivitäten der Schwesterngemeinschaft mittragen sowie in Absprache mit ihr eigene Veranstaltungen durchführen und sich an solchen Dritter beteiligen.
2.3 Er erweckt das Interesse der Öffentlichkeit in Sarnen und Obwalden für die religiöse und kulturelle Bedeutung des Klosters St. Andreas und für das benediktinische Gedankengut.
2.4 Durch die Mitgliederbeiträge unterstützt der Freundeskreis die Schwesterngemeinschaftauch finanziell.
2.5 Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Erwerbszweck.

Art. 3 Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages den Vereinszweck unterstützen.
3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Art. 4 Organe

4.1. Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren,
- genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung,
- legt das Jahresbudget, die Vereinstätigkeit und den Jahresbeitrag fest,
- kann die Statuten ändern und den Verein auflösen.

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte jederzeit durch den Vorstand oder

zehn Prozent der Mitglieder einberufen werden.
5.4 Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus mit dem Versand der Traktandenliste an die Mitglieder.
5.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei juristischen deren Vertreterin. Die Mitgliederversammlung entscheidet über traktandierte Geschäfte mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden, über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit Zweidrittelsmehrheit.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier bis acht Personen. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6.2 Die Äbtissin oder eine Vertreterin gehört dem Vorstand von Amts wegen an.
6.3 Ausser der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Entscheidungen trifft er mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder; im Falle der Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er

- führt den Verein gemäss Statuten und Budget und vertritt diesen nach aussen,
- erstellt ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
- kann in Sonderfällen Mitglieder von der Bezahlung des Jahresbeitrags entbinden,
- kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwiderhandeln,
- kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, und
- entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- hat eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 5000.--

6.5 Verträge und Zahlungsanweisungen über CHF 10'000.– erfordern Doppelunterschrift.

Art. 7 Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

7.1 Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
7.2 Sie überprüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Finanzielles

8.1 Die Finanzmittel des Vereins stammen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie von Spenden.
8.2 Daraus werden Ausgaben für Projekte und Anlässe gemäss Vereinszweck sowie für Spesen bestritten.
8.3 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8.4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
8.5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Gründung

9.1 Der Verein erlangt die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch die Gründungsversammlung.
9.2 Gründungsmitglieder sind alle, die dem Verein bis zur Gründungsversammlung (= erste Mitgliederversammlung) am 1. Dezember 2014 beitreten.

Art. 10 Auflösung

10.1 Wird der Verein aufgelöst, so geht ein allfälliges Vermögen an die Schwesterngemeinschaft St. Andreas Sarnen über.

Vorsitzender Gründungsversammlung

Franz Enderli

Aktuar Gründungsversammlung

E. Mathis

Eduard Mathis

Sarnen, 1. Dezember 2014